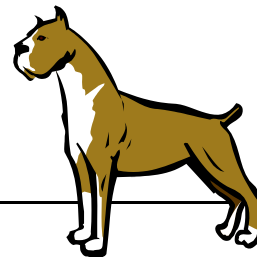


Markt Stadtlauringen  
Marktplatz 1  
97488 Stadtlauringen



## Hundeanmeldung

**Hundehalter:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

-----  
-----  
-----  
-----

**Eigentümer des Hundes:**

Name, Vorname

Anschrift

-----  
-----  
-----

**Ort der Hundehaltung:**

-----  
-----

**Beginn der Hundehaltung:**

(Datum)

-----

**Wurfzeitpunkt/Alter des Hundes:**

(Datum)

-----

**Beschreibung des Hundes:**

(Art/Rasse)

-----

**Kampfhund:**

(bitte ankreuzen)

ja

nein

**Negativzeugnis:**

(bitte ankreuzen)

ja

nein

**Geschlecht des Hundes:**

(bitte ankreuzen)

weiblich

männlich

**Farbe/Zeichnung des Hundes:**

-----

**Falls zutreffend bitte entsprechend ankreuzen, und Nachweis beifügen.**

**Liegt gemäß § 2 Nummer 1- 7 der Hundesteuersatzung Steuerfreiheit vor?**

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden ausschließlich zu Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- 2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- 4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben, und als Rettungshund für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
- 7. Hunde in Tierhandlungen

**Liegt eine Steuerermäßigung nach § 6 der Hundesteuersatzung vor?**

Die Steuer ist gem. § 6 Abs. 1 der oben genannten Satzung um die Hälfte ermäßigt für

- 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern und Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Haltung steuerfrei ist.  
Für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bay. Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben

Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler gilt eine Mehrzahl von benachbarten Anwesen, jedoch nicht mehr als 9 Anwesen, deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

**Wird der Hund gemäß § 7 der Hundesteuersatzung zu Zuchtzwecken gehalten?**

(Mindestens zwei rassereine Hunde, der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin)

Ja

Nein

Datum

Unterschrift des Hundehalters